



S a t z u n g

der Gemeinde Rabitz-Rosenthal über die Klarstellung mit
erweiterter Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles
Cunnewitz für das Gebiet Dorfstraße - Teil des Flurstückes-
Nr. 344

Auf der Grundlage des § 34 Abs. 4, Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466) und des § 4 Abs. 2 a BauGB - Maßnahmengesetz in der Fassung vom 6. Mai 1993 wird nach Beschlußfassung durch den Gemeinderat Rabitz-Rosenthal vom 14.06.1995 und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet Dorfstraße - Teil des Flurstückes-Nr. 344 der Gemarkung Cunnewitz erlassen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Klarstellung für den Bereich der erweiterten Abrundung ist in der beigegefügte Karte grün eingezeichnet.
- (2) Die erweiterte Abrundung umfaßt das Gebiet, welches in der beigegefügte Karte rot eingezeichnet ist.
- (3) Die beigegefügte Karte Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Festsetzungen

- (1) Nach § 34 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 1 BauGB gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:
 - einreihige Bebauung,
 - Einzel- und Doppelhausbebauung,
 - Stellung und höhenmäßige Einordnung der Gebäude nach angrenzender Bebauung,
 - zulässig ist ausschließlich Wohnbebauung
 - bei Bauvorhaben sind je 200 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obstbaum oder ein standortheimischer Laubbaum zu pflanzen,
 - im westlichen Bereich der Baugrundstücke ist ein Streuobstwiesengürtel anzulegen.

Gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums
Dresden vom 15.11.95 (Az. 52-2513-7-92)
Rabitz-Rosenthal

Im Auftrag

Rovulski

Referent

Dresden, den 26.1.96



(2) Nach § 83 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO gelten folgende Festsetzungen für den Bereich der Abrundung:

- ortstypische Dachgestaltung: Dachneigung des Satteldaches 35° bis 45°,
- ortstypische Fassadengestaltung, bei der Verklinkerung, 100 % Holzaußenverschalung und jegliche Arten von Holzhäusern ausgeschlossen werden,
- vor Grundstückszufahrten sind Stauräume von mindestens 5 m zur nächsten Verkehrsfläche einzurichten,
- maximales Längsgefälle der Grundstückszufahrten bei Abführung des anfallenden Niederschlagswassers beträgt 5 %,
- Grundstückszufahrten sind 3,5 m breit,
- anfallendes Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern oder als Brauchwasser zu verwenden,
- minimale Flächenversiegelung.

(3) Hinweis: Bei Baumaßnahmen anfallender Mutterboden hat auf dem Grundstück zu verbleiben bzw. es ist ein Massenausgleich zu sichern.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dresden in Kraft.

Rosenthal, den 15.06.1995

Rycer
Bürgermeister
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal



Geändert gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 15.11.1995, Az.: 52-2513-7-92 Ralbitz/Rosenthal 28/2.

Rosenthal, den 28.11.1995

Rycer
Bürgermeister
Gemeinde Ralbitz-Rosenthal





Klarstellung für den Bereich
der erweiterten Abrundung

Gebiet der erweiterten
Abrundung

29.11.95
[Signature]

Bem36 § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB genehmigt
mit Bescheid des Regierungspräsidiums
Dresden vom 15.11.95 (52-2513-7-92)
Ratbitz-Rosenthal 2012
Im Auftrag
Borowski
Referent Dresden, den 26.1.96



Teil der Flurkarte
Gemeinde: Ratbitz-Rosenthal
Gemarkung: Cunnewitz/7
Maßstab 1:2000
Staatliches Vermessungsamt
Kamenz 23. Feb. 1995